

SATZUNG
vom 12.03.2019
zur 3. Änderung der Satzung über Märkte und Volksfeste der Stadt Kempen
(Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 67 ff. der Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 12. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über Märkte und Volksfeste der Stadt Kempen vom 11.06.2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.04.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die von der Stadt Kempen als öffentliche Einrichtung unterhaltenen und betriebenen Wochen-, Jahr- und Feierabendmärkte sowie Volksfeste.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Zugelassene Waren und Leistungen

(1) Auf den Wochenmärkten dürfen nur Warenarten im Sinne des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung angeboten werden („Grüner Wochenmarkt“).

(2) Auf den übrigen in § 1 genannten Veranstaltungen dürfen nur in der Festsetzung nach § 2 Abs. 1 aufgeführte Waren angeboten und nur unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung ausgeübt werden.

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 7
Auf- und Abbau

(1) Auf den Märkten dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände in der Zeit vom 01. April bis 30. September frühestens um 6.00 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März frühestens um 6.30 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden, auf den Feierabendmärkten frühestens um 15.00 Uhr. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein.

II.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Mai 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 12.03.2019

Gez.

(Rübo)
Bürgermeister